Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Erster Beitritt am: 12.05.1993 (Stand: 01.01.2017)

Bemerkungen

Kanton	Bemerkungen
BE	Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt. Er wird ermächtigt, die Vereinbarung gemäss Artikel 13 zu kündigen.
OW	Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie die Vereinbarung gegebenenfalls zu kündigen.
SO	Der Kantonsrat kann die Vereinbarung kündigen und Änderungen genehmigen.
AI	Geringfügige Änderungen der Vereinbarung hat die Standeskommission dem Grossen Rat nicht vorzulegen.
GE	Le département de l'instruction publique, de la formation et de la jeunesse prononce l'amende prévue à l'article 11 de l'accord; il peut déléguer cette compétence à l'un de ses services.

Änderungs- und Beitrittstabelle

Erstfassung:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
12.05.1993	01.01.1995	–

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	22.09.1996	01.04.1997	AS / RO 1997 2403 \| OS 53, 475
BE	17.03.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
LU	21.06.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| K 1994 1720 und G 1994 509
UR	02.02.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| Abl. 11.02.1994
SZ	07.09.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| GS 18-492
OW	20.10.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| OGS 1995, 39
NW	27.10.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| A 1993, 1652, A 1994, 450
GL	01.05.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| SBE V/7 408
ZG	26.01.1995	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| GS 25, 93
FR	18.11.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \|
SO	29.01.1995	15.02.1995	AS / RO 1997 2403 \| Abl. 17.02.1995
BS	24.08.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
BL	18.10.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| GS 36.0567

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
SH	13.12.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
AR	25.10.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
AI	16.10.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
SG	13.12.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| nGS 42–114
GR	25.06.1995	04.07.1995	AS / RO 1997 2403
AG	16.11.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| AGS 1995 S. 41
TG	20.10.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403
TI	06.02.1995	17.03.1995	AS / RO 1997 2403 \| BU 1995, 142
VD	20.12.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| R 1993, p. 594
VS	11.05.1995	01.06.1996	AS / RO 1997 2403 \| RO/AGS 1996 f 33, 488 \| d 33, 495
NE	12.05.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \| FO 1993 N° 38
GE	24.06.1994	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \|
JU	21.12.1993	01.01.1995	AS / RO 1997 2403 \|

Fassung per 01.01.2008:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
23.11.2005	01.01.2008	–

Art. 1
Art. 3
Art. 4
Art. 5
Art. 10
Art. 12
Art. 12bis
Art. 12ter

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	23.11.2005	01.01.2008	OS 63, 159
BE	31.01.2007	01.01.2008	BAG / ROB 07-71
LU	05.12.2005	01.01.2008	K 2005 3020 und G 2008 111
UR	?	01.01.2008	
SZ	29.06.2006	01.01.2008	Abl. 2006 1902
OW	16.03.2006	01.01.2008	OGS 2006, 21
NW	25.10.2006	01.01.2008	A 2006, 1773, A 2007, 5
GL	06.05.2007	01.01.2008	SBE X/4 232
ZG	14.12.2006	01.01.2008	GS 29, 89
FR	?	01.01.2008	
SO	?	01.01.2008	
BS	?	01.01.2008	
BL	?	01.01.2008	
SH	08.05.2006	01.01.2008	Abl. 2006 S. 612, S. 1161
AR	?	01.01.2008	
AI	?	01.01.2008	
SG	07.06.2006	01.01.2008	nGS 41–48

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
GR	25.04.2006	01.01.2008	
AG	14.03.2006	01.01.2008	AGS 2007 S. 255
TG	?	01.01.2008	Abl. 11/2006
TI	30.01.2007	01.01.2008	BU 2007, 114
VD	03.07.2007	01.01.2008	
VS	16.12.2015	01.01.2008	BO/Abl. 1/2016, 24/2016
NE	30.08.2006	01.01.2008	FO 2006 N° 66
GE	13.10.2006	01.01.2008	
JU	24.04.2007	01.01.2008	

Fassung per 01.01.2017:

Erster Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle iCR
15.03.2014	01.01.2017	–

Art. 1
Art. 6
Art. 10
Art. 12
Art. 12ter

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
ZH	?	01.01.2017	
BE	17.11.2014	01.01.2017	BAG / ROB 15-35
LU	05.11.2014	01.01.2017	K 2014 3225
UR	?	01.01.2017	
SZ	22.04.2015	01.01.2017	GS 24-39a
OW	25.03.2014	01.01.2017	OGS 2017, 027
NW	11.06.2014	01.01.2017	A 2014, 1129, 1578
GL	05.03.2014	01.01.2017	SBE 2018 33
ZG	11.12.2014	01.01.2017	GS 2017/025
FR	?	01.01.2017	
SO	?	01.01.2017	GS 2013, 63
BS	?	01.01.2017	
BL	?	01.01.2017	
SH	22.09.2014	01.01.2017	Abl. 2014 S. 1420, 2015 S. 59
AR	23.03.2015	01.01.2017	Abl. 2015, S. 357
AI	?	01.01.2017	
SG	27.01.2015	01.01.2017	nGS 2017-036
GR	18.08.2015	01.01.2017	
AG	16.09.2014	01.01.2017	AGS 2017/5-1
TG	13.08.2014	01.01.2017	Abl. 34/2014
TI	?	01.01.2017	BU 2017, 316
VD	?	01.01.2017	
VS	16.12.2015	01.01.2017	BO/Abl. 1/2016, 24/2016
NE	15.04.2015	01.01.2017	FO 2015 N° 15

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten	Fundstelle
GE	19.09.1014	01.01.2017	
JU	?	01.01.2017	

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)[1]

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1 Zweck

[1]Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.[2]

[2]Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse[3] sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.[4]

[3]Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

[4]Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.[5]

1 Änderung vom 16. Juni 2005
2 Änderung vom 16. Juni 2005
3 Änderung vom 16. Juni 2005
4 Änderung vom 24. Oktober/21. November 2013
5 Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund[6]

[1]In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

[2]Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

[3]Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

[1]Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.[7]

[2]Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitritt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

[6] Änderung vom 16. Juni 2005
[7] Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

[1]Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

[2]Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.[8]

[3]Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.[9]

Art. 6 Anerkennungsreglemente

[1]Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
b. das Anerkennungsverfahren,
c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.[10]

[2]Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

[3]Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

[8] Änderung vom 16. Juni 2005
[9] Änderung vom 16. Juni 2005
[10] Änderung vom 24. Oktober/21. November 2013

Art. 7 Anerkennungsvoraussetzungen

[1]Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

[2]Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

[3]Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

a. die Dauer der Ausbildung,
b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
c. die Lehrgegenstände und
d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

[1]Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

[2]Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

[3]Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

[4]Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

[1]Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

[2]Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz[11]

[1]Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes[12].

[2]Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes[13] finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes[14] beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.[15]

[3]Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

[11] Änderung vom 16. Juni 2005
[12] Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110
[13] Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32
[14] Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110
[15] Änderung vom 24. Oktober/21. November 2013

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kosten und Gebühren[16]

[1]Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

[2]Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

[3]Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

[4]Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst

[16] Änderung vom 24. Oktober/21. November 2013

sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12bis Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung[17]

[1]Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

[2]Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

[3]Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

[4]Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

[5]Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

[6]Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

[17] Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 12ter Register über Gesundheitsfachpersonen[18]

[1]Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD[19] gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

[2]Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

[3]Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

[4]Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

[5]Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946[20] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

[6]Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungs-

[18] Änderung vom 24. Oktober/21. November 2013
[19] Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)
[20] SR 831.10

abschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

[7]Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

[8]Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftsersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

[9]Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

[10]Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

[11]Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

[1]Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

[2]Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren[21] und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren[22] beschlossen.

[21] Änderung vom 16. Juni 2005
[22] Änderung vom 16. Juni 2005

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013 sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.